

Anlage 1 – Eignungskriterien - (aktualisiert mit Biiterrundschreiben Nr. 1)

Angaben, Erklärungen und Nachweise, die mit dem Angebot bzw. später im Vergabeverfahren einzureichen sind¹ (Eignungskriterien)

I. Allgemeine Angaben zum Bieter

1. Angaben zur Identität und zum Sitz des Bieters

Angaben und Erklärungen zur Identität des Bieters sowie zu Verbindungen zu anderen Rettungsdienstunternehmen gemäß beiliegendem **Formblatt „Bieter Eckdaten“**

2. Angaben zu gesetzlichen Vertretern des Bieters

- Liste der gesetzlichen Vertreter des Bieters gemäß beiliegendem **Formblatt „Liste der gesetzlichen Vertreter“**

II. Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB)

3. Eigenerklärung Ausschlussgründe

3.1 Eigenerklärung Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB

Eigenerklärung über das Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung, Eigenerklärung über die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Gesamtsozialversicherung, Eigenerklärung über sonstige Ausschlussgründe nach MiLoG, AEntG, SchwarzArbG, AufenthG, LsKG und Eigenerklärung über Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß **Formblatts „Eigenerklärung Ausschlussgründe“** (Teile A bis E).

Bedient sich der Bieter im Rahmen einer Eignungsleihe gemäß § 47 VgV Dritter zum Nachweis der Eignung, hat der Bieter von jedem benannten Dritten dessen Eigenerklärung nach Maßgabe des **Formblatts „Eigenerklärung Ausschlussgründe“** (Teile A bis E) mit dem Angebot vorzulegen (vgl. auch Nr. 11.3 der Bewerbungsbedingungen (Anlage 3 zur Angebotsaufforderung)).

3.2 Eigenerklärung Sanktionen Russland

Der Landkreis ist Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 25 der Verordnung (EU) 2025/395 des Rates vom 24. Februar 2025 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (nachfolgend Sanktions-VO), **verpflichtet** Bieter vom

¹ Die geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise sind **mit dem Angebot** einzureichen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn in diesem Schreiben oder den übrigen Vergabeunterlagen ausdrücklich davon abgewichen wird.

Vergabeverfahren **auszuschließen**, die einen Bezug zu Russland im Sinne dieser Vorschrift aufweisen.

Einen ausschlussrelevanten Bezug zu Russland weisen gemäß Art. 5k Abs. 1 Sanktions-VO Bieter (Personen, Organisationen oder Einrichtungen) auf, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen (nachfolgend ausgeschlossene Personen),
- b) Bieter, an denen ausgeschlossene Personen zu mehr als 50 % Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind; eine Beteiligung wird über das Halten von Anteilen vermittelt,
- c) Bieter, die im Namen oder auf Anweisung einer Person im Sinne von Buchstaben a oder b handeln.

Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach Art. 5k Sanktions-VO ist die Eigenerklärung gemäß **Anlage 1-3 Formblatt „Eigenerklärung Ausschlussgründe“** (Teile F) vorzulegen.

4. Auszug aus dem Bundeszentralregister

Nachweis eines Antrags auf Erteilung eines aktuellen Auszugs der Belegart „Zur Vorlage bei Behörden“ aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 BZRG (der nachzuweisende Antrag darf nicht älter als 2 Monate gerechnet ab dem Tag der Versendung der verfahrenseinleitenden Vergabebekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, verzeichnet am Ende der Bekanntmachung unter „Informationen zur Bekanntmachung“). Eigenerklärungen sind nicht zugelassen. Im Antrag ist anzugeben, dass der Auszug an das Landratsamt Mittelsachsen, z.Hd. Frau Jacqueline Preiß, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg zu senden ist.

Der Nachweis ist vorzulegen:

- a bei Bietern, die eine natürliche Person sind:
 - für den Bieter selbst u n d
 - für alle zur Führung der Geschäfte als bestellt benannten Personen (vgl. unten Nr. 12)
- b bei Bietern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind:
 - für alle gesetzlichen Vertreter u n d
 - für alle zur Führung der Geschäfte als bestellt benannten Personen (vgl. unten Nr. 12)

Gibt der Bieter mehr als ein Angebot ab, wird der Landkreis eingehende Auszüge aus dem Bundeszentralregister für alle Angebote werten, soweit die betroffenen Personen

in mehr als einem Angebot benannt sind. **Insoweit genügt es, wenn der Bieter die Erteilung der Auszüge für eine Person nur einmal beantragt.** Der Nachweis der Beantragung ist jedoch allen Angeboten beizufügen.

Hinweis: Der Auszug aus dem Bundeszentralregister wird direkt durch das Bundesamt für Justiz an den Landkreis übermittelt.

5. Auszug aus dem Gewerbezentralregister und dem Wettbewerbsregister

5.1 Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Der Landkreis behält sich vor, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO

- für den Bieter selbst (soweit aufgrund der Rechtsform verfügbar) u n d
- für alle der unter Nr. 12 zur Führung der Geschäfte als bestellt benannten Personen

beim Bieter anzufordern

Der Landkreis kann diesen Auszug nach pflichtgemäßem Ermessen noch vor der Zuschlagserteilung für denjenigen Bieter anfordern, der im Ergebnis der Wertung aller Angebote bis auf den hier in Rede stehenden Nachweis erstplatziert ist (Zuschlagsaspirant). Entsprechende Auszüge sind erst auf das gesonderte Verlangen des Landkreises vorzulegen.

5.2 Auszug aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 WRegG

Der Landkreis weist darauf hin, dass er gemäß § 6 WRegG verpflichtet ist, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister

- für den Bieter selbst (soweit aufgrund der Rechtsform verfügbar) u n d
- für alle der unter Nr. 12 zur Führung der Geschäfte als bestellt benannten Personen

bei der Registerbehörde anzufordern.

Der Landkreis wird diesen Auszug gemäß § 48 Abs. 4 VgV, § 6 Abs. 1 WRegG, § 19 Mindestlohngesetz, § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und § 21 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz, § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und § 98c des Aufenthaltsgesetzes noch vor der Zuschlagserteilung für denjenigen Bieter anfordern, der im Ergebnis der Wertung aller Angebote bis auf den hier in Rede stehenden Nachweis erstplatziert ist (Zuschlagsaspirant).

6. Nachforderung weiterer Bescheinigungen

Der Landkreis behält sich vor, **gültige** Bescheinigungen über

- die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern und Abgaben des jeweiligen Finanzamtes (Unbedenklichkeitsbescheinigung) u n d
- die ordnungsgemäße Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen

nachzufordern. In diesem Fall sind Bescheinigungen über alle beim Bieter anfallenden Steuerarten und aller Träger der Sozialversicherung, bei denen Arbeitnehmer des Bieters versichert sind, vorzulegen. Sollte eine vorgelegte Bescheinigung keinen Gültigkeitsvermerk haben, darf sie nicht älter als 3 Monate (Ausstellungsdatum, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Nachforderung des Landkreises beim Bieter) sein. Maßgeblich dafür ist das Datum des Aufforderungsschreibens des Landkreises. Sollte eine Behörde solche Bescheinigungen generell nicht ausstellen, hat der Bieter dies dem Landkreis Mittelsachsen innerhalb der zur Vorlage gesetzten Frist unter vollständiger Bezeichnung der betreffenden Behörde anzugeben.

Der Landkreis wird – abweichend von der unter Nr. 8 lit. b der Bewerbungsbedingungen benannten Frist – eine angemessene Übersendungsfrist setzen, die berücksichtigt, dass der Bieter die Bescheinigung bei der entsprechenden Stelle ggf. erst noch einholen muss.

Hinweis: Bescheinigungen sind in vielen Fällen nur dann gültig, wenn sie im Original vorgelegt werden, sodass die Übersendung einer elektronischen Kopie (pdf-Scan) bei einem solchen Vorbehalt nicht genügt. Ein solcher Vorbehalt muss sich aus der Bescheinigung selbst ergeben. In diesem Fall sind die betroffenen Bescheinigungen **im Original auf dem Postweg** an folgende Anschrift dem Landkreis zu übermitteln:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung 33 Ordnung, Sicherheit und Veterinärwesen
Referat 33.3 Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
Frau Jacqueline Preiß
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg.

III. Befähigung zur Berufsausübung

7. Eintragung in Berufs- oder Handelsregister

Vorlage eines aktuellen Auszugs eines Berufs- oder Handelsregisters (zu den Berufs- und Handelsregistern zählen auch Vereinsregister, Stiftungsregister sowie sonstige öffentliche Register, in denen der Bieter zum Zwecke der ordnungsgemäßen Berufsausübung/Betätigung kraft gesetzlicher Vorschriften einzutragen ist) – soweit mit Rücksicht auf die Rechtsform des Bieters vorhanden.

IV. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

8. Angaben zum Jahresumsatz

Angaben zum Jahresgesamtumsatz und dem Jahresumsatz getrennt nach Notfallrettung und qualifiziertem Krankentransport gemäß beiliegendem **Formular „Jahresumsatz“**

9. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

9.1 Vorlage eines Liquiditätsnachweises in folgender Mindesthöhe:

Los 1 (Nordwest)	EUR 1.300.000
Los 2 (Mitte):	EUR 2.100.000 2.200.000
Los 3 (Ost):	EUR 3.000.000
Los 4 (Süd):	EUR 1.700.000
Los 5 (West):	EUR 1.000.000
Los 6 (Nord):	EUR 2.200.000 2.400.000

z.B. durch die Vorlage der folgenden Nachweise

- *Vertragserfüllungsbürgschaft* eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zugunsten des Landkreises. Die Bürgschaft muss alle Ansprüche auf Vertragserfüllung aus dem Durchführungsvertrag zugunsten des Trägers umfassen, die in Geld übergehen können. Das Kreditinstitut / der Kreditversicherer muss eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland betreiben, über die der Träger Ansprüche vor deutschen Gerichten nach deutschem Recht verfolgen kann. Dies ist in der Urkunde ausdrücklich zuzusagen. Sofern der Landkreis im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Bieter die Tauglichkeit (§ 223 Abs. 2 BGB) nachzuweisen.
- Nachweis eines entsprechend hohen, nicht aufgezehrten *Eigenkapitals* durch einen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss 2023 oder einer Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers (nicht älter als 1 Jahr gerechnet ab dem Tag der Versendung der verfahrenseinleitenden Vergabebekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, verzeichnet am Ende der Bekanntmachung unter „Informationen zur Bekanntmachung“) jeweils verbunden mit der Erklärung des Bieters, ob und inwieweit sich zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nachteilige Veränderungen ergeben haben. Der bestätigende Wirtschaftsprüfer darf für die Bestätigung seine Haftung gegenüber dem Landkreis Mittelsachsen nicht ausgeschlossen haben.
- Harte *Patronats- oder Garantieerklärung* eines hinreichend leistungsfähigen Dritten zugunsten des Bieters. Die Leistungsfähigkeit des Dritten ist entsprechend den hier aufgestellten Maßstäben nachzuweisen. Die Erklärung muss dem Landkreis Mittelsachsen einen unmittelbaren Anspruch auf Leistung an sich oder den Bieter einräumen. Der Anspruch muss sich nach deutschem Recht richten und vor deutschen Gerichten verfolgt werden können. Dies ist in der Erklärung ausdrücklich zuzusagen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Mehrere Nachweise können auch kombiniert werden. Der Nachweis muss so konkret sein, dass er den Schluss zulässt, dass der Bieter über eine Liquidität in der geforderten Höhe verfügt. Eigenerklärungen des Bieters sind – soweit nicht ausdrücklich anders ausgeführt – nicht zugelassen.

Hinweise zur Form der Nachweise:

1. Eigenkapitalbescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers müssen im Original vorliegen. Sie sind dem Angebot als Scan (PDF-Dokument) beizufügen. Auf Verlangen sind sie dem Landkreis nach Zuschlagserteilung im Original **auf dem Postweg oder direkt** zu übermitteln.

2. Bürgschaftserklärungen, Garantieerklärungen und Patronatserklärungen bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB) oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Dokumente in elektronischer Form (§ 126a BGB) sind mit dem Angebot unverändert, d.h. ohne Beeinträchtigung der Signaturen, elektronisch einzureichen. Dokumente in schriftlicher Form sind als Scan (PDF-Dokument) dem Angebot beizufügen. Auf gesonderte Nachforderung des Landkreises sind sie **im Original auf dem Postweg oder direkt** an folgende Anschrift dem Landkreis zu übermitteln:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung 33 Ordnung, Sicherheit und Veterinärwesen
Referat 33.3 Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
Frau Jacqueline Preiß
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Der Landkreis wird schriftlich errichtete und als Scan vorgelegte Dokumente vom Zuschlagsbieter stets vor Zuschlagserteilung nachfordern.

~~**Hinweis zur Eignungsleihe:** Sofern sich der Bieter im Rahmen einer Eignungsleihe auf die wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten eines Dritten beruft, haftet der Dritte gemeinsam mit dem Hauptauftragnehmer für die Auftragsausführung im Umfang der Eignungsleihe. Die Verpflichtung des Dritten muss über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden.~~

Bietet der Bieter in mehreren Losen und legt er die Liquiditätsnachweise nicht in allen Losen in der erforderlichen Form, sondern unter Verweis auf dieselbe Liquiditätsressource vor, wird die Ressource nach Maßgabe der vom Bieter in den Angebotsanschriften (Anlage 2) angegebenen Prioritätsreihenfolge der Angebote im Rahmen der Eignungsprüfung verbraucht, soweit ein Angebot des Bieters in einem Los erstplatziert ist. In einem solchen Fall sind im Angebotsanschriften zwingend Angaben zur Priorität erforderlich. Sollten bei einer solchen Sachlage mehrere Angebote des Bieters erstplatziert sein, wird der Liquiditätsnachweis in der konkret erforderlichen Höhe durch das prioritätshöhere Angebot aufgezehrt und die prioritätsniedrigeren Angebote dann wegen Verbrauchs der Liquiditätsressource mangels hinreichendem Eignungsnachweis ausgeschlossen, soweit die Liquiditätsressource im Übrigen nicht mehr für die weiteren Angebote ausreicht.

- 9.2 Vorlage Jahresabschlüsse der Jahre 2022 und 2023. Liegen Jahresabschlüsse nicht vor, weil nicht bilanziert wird, genügt die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung. Der Landkreis behält sich vor, den Jahresabschluss bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung für 2024 vor Zuschlagserteilung **nachzufordern**.

Die Vorlage des Jahresabschlusses bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung als einem einheitlichen, beim Bieter bereits vorhandenem Dokument, auch wenn deren Veröffentlichung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, dient der Erleichterung der Bieter bei der Teilnahme am Vergabeverfahren, da ansonsten eine Reihe von Informationen, Kennzahlen und Einzelangaben zum und aus dem Jahresabschluss abgefragt werden müssten.

10. Haftpflichtversicherung

Eigenerklärung über das Bestehen einer Personen- und Betriebshaftpflichtversicherung gemäß **Formular „Haftpflichtversicherung“**.

Mindestanforderungen:

Mindestdeckungssumme für

- Personenschäden in Höhe von **€ 2,5 Mio.** je Versicherungsfall,
- Sachschäden in Höhe von **€ 1,25 Mio.** je Versicherungsfall,
- sonstige Vermögensschäden in Höhe von **€ 650.000** je Versicherungsfall und
- jährliche Gesamtschadensmindestdeckungssumme in Höhe von **€ 6,25 Mio.** für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz muss sich auch auf Schäden erstrecken, die aufgrund einer Haftung i.S.v. Art. 8 der Vereinbarung über grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen Freistaat Sachsen und dem Bezirk Karlsbad und dem Bezirk Reichberg und dem Bezirk Aussig vom 25. November 2015 bei einem Einsatz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik entstehen.

Besteht zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots noch kein Versicherungsschutz der den Mindestanforderungen genügt, hat der Bieter auf dem beiliegenden **Formular „Haftpflichtversicherung“** zu erklären, für einen solchen Schutz im Zuschlagsfall binnen 4 Wochen nach Zuschlagserteilung zu sorgen.

Der Bieter hat das wirksame Bestehen des Versicherungsschutzes spätestens 4 Wochen nach wirksamer Zuschlagserteilung des Landkreises durch Vorlage einer formgültigen Bestätigung des Versicherers (mindestens Textform) nachzuweisen, in der die im Versicherungsvertrag abgesicherten Risiken ihrer Art und ihrer Höhe nach benannt sind. Hat der Versicherer seinen Sitz nicht in Deutschland und betreibt er keine inländische Niederlassung, muss aus der Bestätigung hervorgehen, dass Dienstleistungen dieser Art in der Europäischen Union erbracht werden und der Versicherer aus dem Versicherungsvertrag vor einem deutschen Gericht nach deutschem Recht in Anspruch genommen werden kann.

V. Berufliche und technische Leistungsfähigkeit

11. Nachweis ausreichender Erfahrungen in der Durchführung des Rettungsdienstes

über den Beleg von Referenzen

Nachweis der im wesentlichen mangelfreien Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten 3 Jahren gemäß beiliegendem **Formular „Referenzen“**.

Erforderlich ist **mindestens 1 einschlägige Referenz**

- eines öffentlichen Trägers des Rettungsdienstes, in dessen Auftrag der Bieter Notfall und qualifizierter Krankentransport durchgeführt hat oder
- einer rettungsdienstrechtlichen Behörde, die eine in den letzten drei Jahren gültige rettungsdienstrechtliche Genehmigung über die Durchführung von Notfallrettung und qualifiziertem Krankentransport erteilt hat.

Es werden nur solche Aufträge/Genehmigungen berücksichtigt, auf deren Basis der Bieter im Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes bezogen auf die letzten drei Jahre **mindestens 24 Monate** tätig war oder ist.

Die Vergleichbarkeit vorgelegter Referenzen wird anhand der im betreffenden Los nach Art und Umfang der zu erbringenden Rettungsdienstleistungen bewertet, deren Kernelemente sich wie folgt bestimmen; dabei handelt es sich **nicht** um Mindestanforderungen, die eine Referenz erfüllen muss, sondern – aus Gründen der Transparenz dieses Eignungskriteriums – um die Beschreibung der wesentlichen Elemente der in den jeweiligen Losen zu vergebenden Leistungen, die den Vergleichsmaßstab für die erforderliche Bewertung der Vergleichbarkeit von Referenz und ausgeschriebener Leistung prägen:

LOS 1:

- Betrieb von Notfallrettungsmitteln mit nichtärztlichem, medizinisch qualifiziertem Rettungsdienstpersonal in einem Umfang von jahresdurchschnittlich 26.000 Rettungsmittelvorhaltestunden
- Betrieb von Rettungsmitteln des qualifizierten Krankentransports mit nichtärztlichem, medizinisch qualifiziertem Rettungsdienstpersonal in einem Umfang von jahresdurchschnittlich 7.000 Rettungsmittelvorhaltestunden
- Es werden 3 Rettungswachen betrieben,
- Der Leistungserbringer stellt die erforderlichen Arznei- und Verbrauchsmittel bei,
- Der Leistungserbringer führt mit besonderen Kapazitäten Einsätze im Erweiterten Rettungsdienst (Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten) durch und stellt dazu zusätzliche Versorgungskapazitäten in Form von 1 Rettungsmittel der Notfallrettung zum Transport von Notfallpatienten innerhalb einer Alarmierungszeit von 30 Minuten bereit

LOS 2:

- Betrieb von Notfallrettungsmitteln mit nichtärztlichem, medizinisch qualifiziertem Rettungsdienstpersonal in einem Umfang von jahresdurchschnittlich 50.000 Rettungsmittelvorhaltestunden
- Betrieb von Rettungsmitteln des qualifizierten Krankentransports mit nichtärztlichem, medizinisch qualifiziertem Rettungsdienstpersonal in einem Umfang von jahresdurchschnittlich 12.000 Rettungsmittelvorhaltestunden
- Es werden 3 Rettungswachen betrieben,
- Der Leistungserbringer stellt die erforderlichen Arznei- und Verbrauchsmittel bei,
- Der Leistungserbringer führt mit besonderen Kapazitäten Einsätze im Erweiterten Rettungsdienst (Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten) durch und stellt dazu zusätzliche Versorgungskapazitäten in Form von 1 Rettungsmittel der Notfallrettung zum Transport von Notfallpatienten innerhalb einer Alarmierungszeit von 30 Minuten bereit

LOS 3:

- Betrieb von Notfallrettungsmitteln mit nichtärztlichem, medizinisch qualifiziertem Rettungsdienstpersonal in einem Umfang von jahresdurchschnittlich 58.000 Rettungsmittelvorhaltestunden
- Betrieb von Rettungsmitteln des qualifizierten Krankentransports mit nichtärztlichem, medizinisch qualifiziertem Rettungsdienstpersonal in einem Umfang von jahresdurchschnittlich 13.000 Rettungsmittelvorhaltestunden
- Es werden 5 Rettungswachen betrieben,
- Der Leistungserbringer stellt die erforderlichen Arznei- und Verbrauchsmittel bei,
- Der Leistungserbringer führt mit besonderen Kapazitäten Einsätze im Erweiterten Rettungsdienst (Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten) durch und stellt dazu zusätzliche Versorgungskapazitäten in Form von 1 Rettungsmittel der Notfallrettung zum Transport von Notfallpatienten innerhalb einer Alarmierungszeit von 30 Minuten bereit

LOS 4:

- Betrieb von Notfallrettungsmitteln mit nichtärztlichem, medizinisch qualifiziertem Rettungsdienstpersonal in einem Umfang von jahresdurchschnittlich 30.000 Rettungsmittelvorhaltestunden
- Betrieb von Rettungsmitteln des qualifizierten Krankentransports mit nichtärztlichem, medizinisch qualifiziertem Rettungsdienstpersonal in einem Umfang von jahresdurchschnittlich 5.000 Rettungsmittelvorhaltestunden
- Es werden 2 Rettungswachen betrieben,
- Der Leistungserbringer stellt die erforderlichen Arznei- und Verbrauchsmittel bei,
- Der Leistungserbringer führt mit besonderen Kapazitäten Einsätze im Erweiterten Rettungsdienst (Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten) durch und stellt dazu zusätzliche Versorgungskapazitäten in Form von 1 Rettungsmittel der Notfallrettung zum Transport von Notfallpatienten innerhalb einer Alarmierungszeit von 30 Minuten bereit

LOS 5:

- Betrieb von Notfallrettungsmitteln mit nichtärztlichem, medizinisch qualifiziertem Rettungsdienstpersonal in einem Umfang von jahresdurchschnittlich 25.000 Rettungsmittelvorhaltestunden
- Betrieb von Rettungsmitteln des qualifizierten Krankentransports mit nichtärztlichem, medizinisch qualifiziertem Rettungsdienstpersonal in einem Umfang von jahresdurchschnittlich 7.000 Rettungsmittelvorhaltestunden
- Es wird 1 Rettungswache betrieben,
- Der Leistungserbringer stellt die erforderlichen Arznei- und Verbrauchsmittel bei,
- Der Leistungserbringer führt mit besonderen Kapazitäten Einsätze im Erweiterten Rettungsdienst (Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten) durch und stellt dazu zusätzliche Versorgungskapazitäten in Form von 1 Rettungsmittel der Notfallrettung zum Transport von Notfallpatienten innerhalb einer Alarmierungszeit von 30 Minuten bereit

LOS 6:

- Betrieb von Notfallrettungsmitteln mit nichtärztlichem, medizinisch qualifiziertem Rettungsdienstpersonal in einem Umfang von jahresdurchschnittlich 42.000 Rettungsmittelvorhaltestunden
- Betrieb von Rettungsmitteln des qualifizierten Krankentransports mit nichtärztlichem, medizinisch qualifiziertem Rettungsdienstpersonal in einem Umfang von jahresdurchschnittlich 9.000 Rettungsmittelvorhaltestunden
- Es werden 3 Rettungswachen betrieben,
- Der Leistungserbringer stellt die erforderlichen Arznei- und Verbrauchsmittel bei,
- Der Leistungserbringer führt mit besonderen Kapazitäten Einsätze im Erweiterten Rettungsdienst (Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten) durch und stellt dazu zusätzliche Versorgungskapazitäten in Form von 1 Rettungsmittel der Notfallrettung zum Transport von Notfallpatienten innerhalb einer Alarmierungszeit von 30 Minuten bereit

Der Landkreis kann – insbesondere in Bezug auf den Zuschlagsaspiranten – die angegebene Referenzstelle kontaktieren und zusätzliche Auskünfte zu Beanstandungen in Bezug auf die Leistungserbringung direkt bei der Referenzstelle einholen.

12. Benennung der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen

12.1 Benennung aller gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 2 SächsBRKG zur Führung der Rettungsdienstgeschäfte bereits bestellten Personen

12.2 Hat der Bieter Personen im Sinne des vorstehenden Nr. 12.1 noch nicht bestellt oder will er im Auftragsfalle andere oder zusätzliche Personen bestellen:

- Erklärung, wer im Auftragsfalle (noch) bestellt werden soll.

Die Benennung ist nicht erforderlich, soweit der Leistungserbringer eine natürliche Person ist, die die rettungsdienstlichen Geschäfte selbst führt bzw. führen wird.

Angaben sind gemäß beiliegendem **Formblatt „Zur Führung der Geschäfte bestellte Personen“** zu machen.

Definition der „zur Führung der Geschäfte bestellten Person“ (gesetzliches Leitbild nach § 31 Abs. 4 Nr. 2 SächsBRKG): Die „zur Führung der Geschäfte bestellte Person“ (auch: Geschäftsführungsperson) muss nicht der gesetzliche Vertreter des Bieters sein. Es handelt sich um die Person(en), die das Rettungsdienstgeschäft – ungeachtet einer Stellung als gesetzlicher Vertreter des Bieters – aufgrund der ihr(ihnen) durch den Bieter übertragenen Befugnisse und der damit verbundenen tatsächlichen Stellung im Betrieb in rettungsdienstfachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht tatsächlich leiten und in dieser Funktion letztverantwortlicher Ansprechpartner des Auftraggebers in Bezug auf alle vertraglichen Fragen sind. Dafür kommt es nicht allein aber insbesondere auf die ihr/ihnen in der Bestellungsvereinbarung/dem Anstellungsvertrag übertragenen Leitungsbefugnisse an. Soweit neben diesen Personen weitere Verantwortungsträger (sonstige Leitungspersonen) das Unternehmen des Bieters führen, dürfen diese die Leitungsmacht der Geschäftsführungsperson(en) bei der Durchführung des Rettungsdienstes nicht beschränken oder verdrängen (gesetzliches Leitbild der Geschäftsführungsperson § 31 Abs. 4 Nr. 2 SächsBRKG); unschädlich ist die Befugnis sonstiger Leitungspersonen, eine benannte Geschäftsführungsperson jederzeit abzubrufen und durch eine fachkundige (§ 14 SächsLRettDPVO) neue Geschäftsführungsperson zu ersetzen.

13. Personalbedarfsberechnung

Vorlage einer rechnerisch nachvollziehbaren Personalbedarfsberechnung bezogen auf die **ersten zwölf vollen Monate** der Vertragserfüllung. Gesondert auszuweisen sind dabei **mindestens**:

13.1 im Fahrdienst abzudeckende Gesamtpersonalstunden in den ersten zwölf vollen Monaten der Vertragserfüllung ausgewiesen für

13.1.1 jeden Rettungsmitteltyp (RTW, KTW, NEF, ITW)

13.1.2 das Rettungsdienstpersonal (Einsatzpersonal) zum einen für jeden Rettungsmitteltyp und zum anderen für den Versorgungsbereich in Summe jeweils gesondert nach

- (1) Notfallsanitäter / Rettungsassistenten
- (2) Nur Los 4: Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Notfallsanitäter ITW (d.h. Personal zur Besetzung der Position nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 lit. c SächsLRettDPVO
- (3) Rettungssanitätern
- ~~(4) Rettungshelfern~~

Die Angaben sind auszuweisen im **Formblatt „Personalbedarfsberechnung“**.

13.2 abzudeckende Gesamtpersonalstunden in den ersten zwölf vollen Monaten der Vertragserfüllung durch sonstiges Personal für Nebenarbeiten (z.B. Reinigung/Desinfektion Rettungsmittel, Rettungswache – soweit Einsatz beabsichtigt)

Die Angaben sind auszuweisen im **Formblatt „Personalbedarfsberechnung“**.

13.3 Tarifvertragliche Regelwerke

13.3.1 Erklärung, ob der Bieter an tarifliche oder sonstige Regelwerke zu Arbeitsbedingungen und/oder Vergütung, die betriebsübergreifend gelten bzw. auf die in den Arbeitsverträgen Bezug genommen wird (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien der Kirchen) und/oder Betriebsvereinbarungen gebunden ist, die im Auftragsfalle räumlich und sachlich auf die zu übernehmenden Rettungswachenstandorte Anwendung finden².

Die Angaben sind auszuweisen im **Formblatt Abschnitt Personalbedarfsrechnung**.

13.3.2 Für den Fall, dass Nr. 13.3.1 bejaht wird: Bezeichnung der tariflichen oder sonstigen Regelwerke und/oder Betriebsvereinbarungen gemäß dem **Formblatt Personalbedarfsberechnung**.

Der Landkreis behält sich vor, die Vorlage der benannten Regelwerke und Vereinbarungen vor Leistungsbeginn zu verlangen.

13.4 der Personalbedarfsberechnung vom Bieter zugrunde gelegte Jahresgesamtarbeitszeit (netto) in Stunden je Vollzeitstelle (VZÄ) untergliedert mindestens nach

13.4.1 NotSan-Stellen / RA-Stellen,

13.4.2 nur Los 4: Stellen für Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Notfallsanitäter ITW (d.h. Personal zur Besetzung der Position nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 lit. c SächsLRettDPVO

13.4.3 RS-Stellen (ohne Auszubildende),

~~13.4.4 RH-Stellen (ohne Auszubildende), nur wenn Einsatz beabsichtigt,~~

13.4.5 Auszubildendenstellen für Rettungsdienstpersonal, das während der Ausbildung zur Abdeckung von Vorhaltezeiten eingesetzt werden soll (Einsatz als zweiter Mann),

13.4.6 sonstigem Personal (z.B. Reinigung/Desinfektion Rettungsmittel, Rettungswache – soweit Einsatz beabsichtigt – ohne Verwaltungspersonal des Overhead)

Für die in Nr. 13.4.1 bis 13.4.6 benannten Funktionen ist **jeweils** gesondert darzustellen, wie sich die vom Bieter zugrunde gelegte Jahresgesamtarbeitszeit (netto) ermittelt. Ergeben sich bei gleichen Qualifikationsstufen (z.B. RS) Unterschiede in Abhängigkeit von einem Einsatz in der Notfallrettung, auf RTW-ITW und/oder im Krankentransport, ist die Gesamtjahresarbeitszeit entsprechend differenziert anzugeben (z.B. RS-Notfallrettung [XXXX] h/a; RS-Krankentransport [YYYY] h/a). Es sind nachfolgende **Mindestangaben** zur schlüssigen rechnerischen Ableitung der Jahresgesamtarbeitszeit (netto) gefordert (Durchschnittsansatz je VZÄ):

- (1) Regelmäßige Wochenarbeitszeit
- (2) Jahresregelurlaub
- (3) Sonderurlaub / Jahr
- (4) gesetzliche Feiertage
- (5) Krankentage / Jahr
- (6) Fortbildungszeiten / Jahr

² Für diese Angabe hat der Bieter zu unterstellen, dass im Falle der Übernahme eines Rettungswachenbereichs seine tariflichen oder sonstigen Regelwerke zu Arbeitsbedingungen und Vergütung Anwendung finden. Nach Regelwerken des Vorgängers des Bieters, die ggfs. nach § 613a BGB weitergelten könnten, ist nicht gefragt.

- (7) Zeiten Mutterschutz / Elternzeiten per anno
- (8) Für das Rettungsdienstpersonal sonstige Zeitansätze in h/a, in denen die Mitarbeiter entweder wegen der Konzeption betriebsorganisatorischer Abläufe des Bieters oder wegen objektiver Unvereinbarkeit zur Sicherung der Betriebsbereitschaft der Rettungsmittel nicht zur Verfügung stehen. Dazu zählen regelmäßig insbesondere Aufwände für:
 - Dienstbesprechungen,
 - Umkleidezeiten,
 - Sonderfunktionen gemäß Nr. 15 der Leistungsbeschreibung - Allgemeiner Teil,
 - Nachbestückungen und Desinfektionen außerhalb der Vorhaltezeit der Rettungsmittel,
 - Ausbildungsaufgaben von Ausbildern, die nur außerhalb des Dienstes auf Rettungsmitteln erledigt werden können (insbesondere Praxisanleiter NotSan),
 - andere Aufwendungen/Funktionen außerhalb des Regeldienstes auf Rettungsmitteln, die auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Diese Angaben sind formblattungebunden.

- 13.5 Arbeitszeitliche Bewertung der jeweils abzudeckenden Vorhaltezeiten (z.B. Vollarbeit (Faktor 1,0), Arbeitsbereitschaft u.ä.) – jeweils mit Angabe des Bewertungsfaktors

Diese Angaben sind formblattungebunden.

14. Personalkonzept bezogen auf die ersten zwölf vollen Monate des Vertragszeitraums

- 14.1 Personalplanung gemäß **Formular „Personalplanung“**
- 14.2 Angabe des bereits vorhandenen, für den Einsatz beabsichtigten und verfügbaren Rettungsdienstpersonals gemäß **Formblatt Einsatzpersonal**
- 14.3 Sonderfunktionen³ sind in den Formblättern jeweils planerisch auszuweisen.
- 14.4 Personalüberleitungs- und Beschaffungskonzept

14.4.1 NUR FÜR BIETER, DIE DERZEIT NICHT LEISTUNGSERBRINGER IM RETTUNGSWACHENBEREICH SIND:

Konzept zur Übernahme des beim bisherigen Leistungserbringer beschäftigten Rettungsdienstpersonals vom bisherigen Leistungserbringer auf den Bieter nachfolgenden Maßgaben und Mindestinhalten. Dabei ist ein **Überleitungszeitraum von 2 Monaten vom 1. Dezember 2026 bis zum 31. Januar 2027** zugrunde zu legen:

- (1) Erläuterung der notwendigen Schritte zur Abwicklung der Übernahme der Rettungsdienstmitarbeiter vom bisherigen Leistungserbringer,
- (2) Maßnahmen zur Besetzung von Stellen, die trotz Überleitung des Personals nach § 613a BGB vakant geblieben sind,

³ Siehe Nr. 15 Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil.

- (3) Darstellung der zur Leistungsaufnahme notwendigen vorbereitenden Schulungs-/Einweisungsmaßnahmen von Mitarbeitern und deren zeitlicher Umfang,
- (4) Zeitlicher Ablaufplan der Schritte und Maßnahmen (Startpunkt: Tag der Zuschlagserteilung, Endpunkt: Tag des Leistungsbeginns),
- (5) Geplante Kommunikation mit dem Landkreis zur Anzeige und Bewältigung von Umsetzungsschwierigkeiten.

Erläuterungen:

Das Konzept soll die erforderlichen Maßnahmen und Schritte sowie ihre Umsetzung **so konkret wie möglich** beschreiben. Der Landkreis wird anhand des Konzepts bewerten, ob er hinreichend sicher davon ausgehen kann, dass der Bieter zu einer reibungslosen und nahtlosen Übernahme der Einsatzbereiche mit ausreichend Personal zur Leistungsaufnahme am 1. Februar 2027, 00.00 Uhr in der Lage sein wird. Von den Bietern ist in den Blick zu nehmen, dass sich die Vorlaufzeit voraussichtlich auf 2 Monate zwischen Zuschlagserteilung und Leistungsaufnahme beschränkt. Dieser Zeitraum ist bei ordnungsgemäßer Übernahmeplanung auch ohne eine Überleitung von Personal nach § 613a BGB ausreichend. **Kann sich der Landkreis anhand der vorgelegten Unterlagen nicht davon überzeugen, dass eine geordnete und sorgfältige Leistungsaufnahme rechtzeitig zum Vertragsbeginn hinreichend sicher ist, wird er den betreffenden Bieter mangels Eignung ausschließen.**

14.4.2 NUR FÜR BIETER, DIE IM BETREFFENDEN RETTUNGSWACHENBEREICH BEI ANGBOTSABGABE LEISTUNGSERBRINGER SIND:

NUR in dem Fall, dass der Bieter (Bestandsleistungserbringer im Los) zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht über Mitarbeiter in einem Umfang beschäftigt, die zur Leistungserbringung im ersten Vertragsjahr erforderlich sein werden (Unterdeckung*):

Konzept zur Besetzung offener, unbesetzter Stellen. Dabei ist ein **Überleitungszeitraum von 2 Monaten vom 1. Dezember 2026 bis zum 31. Januar 2027** zugrunde zu legen. Das Konzept muss folgende Angaben enthalten:

- (1) Fehlstellen NotSan/RA/Personal Position § 7 Abs. 2 Nr. 6 lit. c SächsLRettDPVO und Fehlstellen RS – jeweils in VZÄ (2 Stellen nach dem Komma) und jeweils soweit nach Maßgabe der Angaben zu Nr. 14.1 und 14.2 vorhanden,
- (2) Maßnahmen zur Besetzung noch nicht besetzter Stellen (Maßnahmen der Personalakquise),
- (3) Darstellung der zur Leistungsaufnahme notwendigen vorbereitenden Schulungs-/Einweisungsmaßnahmen neuer Mitarbeiter und deren zeitlicher Umfang
- (4) Zeitlicher Ablaufplan der Schritte und Maßnahmen (Startpunkt: Tag der Zuschlagserteilung, Endpunkt: Tag des Leistungsbeginns),
- (5) Geplante Kommunikation mit dem Landkreis zur Anzeige und Bewältigung von Umsetzungsschwierigkeiten.

Erläuterungen:

*) Eine Unterdeckung liegt vor, wenn nach den Angaben des Bieters zur Personalplanung (Nr. 14.1) mehr Stellen ausgewiesen sind als nach seinen Angaben zum Einsatzpersonal (Nr. 14.2) durch bereits vorhandene Mitarbeiter gedeckt werden können. Maßgeblich für das Bestehen eines Überhangs ist der Vergleich auf Basis der erforderlichen Mitarbeiter (Soll-MA nach VZÄ) einer Qualifikationsstufe (Soll-RA/NotSan und Soll-RS) zu den Ist-Mitarbeitern (Ist-VZÄ), mit denen Soll-VZÄ gedeckt werden können.

Das Konzept soll die zur Besetzung unbesetzter Stellen erforderlichen Maßnahmen und Schritte sowie ihre Umsetzung **so konkret wie möglich** beschreiben. Der Landkreis wird anhand des Konzepts bewerten, ob er hinreichend sicher davon ausgehen kann, dass der Bieter zu einer reibungslosen und nahtlosen Leistungsaufnahme am 1. Februar 2027, 00.00 Uhr mit insgesamt ausreichend Personal in der Lage sein wird. Von den Bietern ist in den Blick zu nehmen, dass sich die Vorlaufzeit zwischen Zuschlagserteilung und Leistungsaufnahme auf voraussichtlich 2 Monate belaufen wird. **Kann sich der Landkreis anhand der vorgelegten Unterlagen nicht davon überzeugen, dass eine geordnete und sorgfältige Leistungsaufnahme rechtzeitig zum Vertragsbeginn hinreichend sicher ist, wird er den betreffenden Bieter mangels Eignung ausschließen.**

15. Konzept zur Beschaffung, Lagerung und Verwaltung der Arzneimittel, Medizinprodukte und Verbrauchsmittel (Logistikkonzept)

15.1 Im Konzept sind darzustellen:

- die geplanten Wege und Intervalle der Beschaffung der Arzneimittel, Medizinprodukte und Verbrauchsmittel
- die geplante Lagerung der Arzneimittel, Medizinprodukte und Verbrauchsmittel
- die geplante Verteilung der Arzneimittel, Medizinprodukte und Verbrauchsmittel auf die einzelnen Wachen und von dort auf die einzelnen Rettungsmittel einschließlich der Maßnahmen/Methoden zur Kontrolle und Überwachung der Verwendbarkeit der Arzneimittel, Medizinprodukte und Verbrauchsmittel sowie der Entsorgung verfallener, beschädigter bzw. nicht mehr verwendbarer Mittel.

Das Konzept ist so konkret zu fassen, dass sich der Landkreis davon überzeugen kann, dass die Rettungsmittel (RTW, KTW, NEF) stets mit den erforderlichen Arzneimitteln, Medizinprodukten und Verbrauchsmitteln in den erforderlichen Mengen und in einwandfreiem Zustand bestückt sind. Kann sich der Landkreis anhand des Konzepts nicht davon überzeugen, wird er den Bieter mangels Eignung (technische Leistungsfähigkeit) ausschließen. In das Konzept sollen einschlägige Festlegungen im Qualitätsmanagementhandbuch einbezogen werden.

15.2 Apothekenvertrag

Vorlage eines formgültig abgeschlossenen oder abschlussreifen und genehmigten oder genehmigungsfähigen **Apothekenvertrages** gemäß § 14 Abs. 3 oder § 14 Abs. 4 ApoG. Ist der Apothekenvertrag bei Angebotsabgabe noch nicht genehmigt, hat der Leistungserbringer im Zuschlagsfall dem Landkreis Mittelsachsen die Genehmigung bis zum Leistungsbeginn unaufgefordert nachzuweisen.

Form des Nachweises:

Schriftliches Vertragsdokument und schriftliche Genehmigung sind dem Angebot als Farbscan (pdf-Format) beizufügen. Der Landkreis behält sich vor, die Vorlage dieser Erklärungen zur Einsichtnahme im Original nach Erteilung des Zuschlags zu fordern. Elektronisch errichtete Dokumente (Vertragsdokument und/oder Genehmigung) sind mit der/den erforderlichen Signaturdateien mit dem Angebot einzureichen, sofern eine elektronische Signatur für die Formgültigkeit der Erklärungen notwendig ist.

16. Nachweis der fachlichen Eignung des Bieters gemäß § 14 SächsLRettDPVO

16.1 § 14 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 2 SächsLRettDPVO

16.1.1 Vorlage Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22. Mai 2013

oder

Vorlage **Erlaubnis** nach § 1 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG) vom 10. Juli 1989

oder

Vorlage der ärztlichen **Approbation** und Vorlage **Zeugnis** über notfallmedizinische Zusatzausbildung

und

16.1.2 Nachweis einer erfolgreich abgelegten Fachkundeprüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer über die Führung rettungsdienstlicher Unternehmen (Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport). Der Nachweis muss dem Inhaber bescheinigen, dass er über Kenntnisse auf den Sachgebieten verfügt, die in Anlage 2 der SächsLRettDPVO aufgeführt sind. Danach sind Kenntnisse in folgenden Bereichen erforderlich:

- Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten: Krankentransport, Notfallrettung und Rettungsdienst; Straßenverkehrsrecht, einschließlich Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals; Arbeits- und Sozialrecht; Kostenerstattung- und Rahmenverträge gemäß § 133 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ((SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung; Grundzüge des Steuerrechts).
- Kaufmännische Führung des Betriebs (Zahlungsverkehr; Kostenerstattung; Buchführung; Versicherungswesen).
- Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung (Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge, Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge, Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge, Betriebspflicht, Fernsprech- und Funkverkehr).

- Verkehrssicherheit, Unfallverhütung, Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge und der Verwendung und Entsorgung der medizinischen Hilfsmittel.

oder

Nachweis Berufsabschluss Betriebswirt oder Bilanzbuchhalter und **Nachweis** einer mindestens zweijährigen ordnungsgemäßen **Tätigkeit** in einer leitenden Funktion in einem Rettungsdienstunternehmen, das Notfallrettung und qualifizierten Krankentransport betreibt. Bei dem Nachweis handelt es sich um ein oder mehrere qualifizierte(s) Zeugnisse des Unternehmens, in dessen Betrieb die Person in leitender Funktion beschäftigt war. In dem Zeugnis sind die ausgeübten Tätigkeiten und die Dauer der Beschäftigung (Beginn (TT-MM.JJJJ) – Ende (TT.MM.JJJJ)) zu benennen sowie eine verbale Würdigung der Qualität der Arbeit des Betroffenen aufzunehmen.

oder (statt Nachweise zu Nr. 16.1)

16.2 § 14 Abs. 2 Nr. 1 SächsLRettDPVO

Nachweis einer gültigen **öffentlich-rechtlichen Gestattung** zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport. Eine öffentlich-rechtliche Gestattung ist entweder eine hoheitliche rettungsdienstrechtliche Genehmigung, die dem Bieter die Durchführung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports erlaubt, oder ein mit dem Träger des Rettungsdienstes geschlossener Vertrag, durch den dem Bieter die Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports übertragen worden sind.

Der Bieter muss **zudem nachweisen**, dass die zur Führung der Geschäfte als bestellt benannte(n) Person(en) im Rahmen der vorgelegten Genehmigung/des vorgelegten Vertrags die Rettungsdienstgeschäfte verantwortlich geleitet hat (siehe Definition unter Nr. 12).

oder (statt Nachweise zu Nr. 16.1 oder 16.2)

16.3 § 14 Abs. 2 Nr. 3 SächsLRettDPVO

Nachweis einer **behördlichen Bescheinigung** über die fachliche Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung betreiben.

Erläuterungen:

Es müssen die in Nr. 16.1 oder Nr. 16.2 oder Nr. 16.3 geforderten Fachkundenachweise vorgelegt werden. Eigenerklärungen sind nicht zugelassen. Ausgenommen ist der Nachweis gemäß Nr. 16.1.2 Alternative 2, wenn die benannte Person die nachzuweisende leitende Funktion beim Bieter ausgeübt hat, sowie der Nachweis gemäß Nr. 16.3 Satz 3 (Nachweis der Leitung der Rettungsdienstgeschäfte).

Ist der Bieter keine natürliche Person oder führt er als natürliche Person nicht selbst die rettungsdienstlichen Geschäfte, muss sich der Nachweis gemäß Nr. 16.1 oder Nr. 16.3 auf die in Nr. 12 benannte(n) Person(en) beziehen. Benennt der Bieter mehr als eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person, muss sich der Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Nr. 16.1, 16.2, 16.3 auf **alle** benannten Personen einschließlich benannter Stellvertreter beziehen. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist nur dann geführt, wenn **alle** benannten Personen die gesetzlichen Eignungsanforderungen einschließlich benannter Stellvertreter vollständig erfüllen.

Der Nachweis nach Nr. 16.2 muss sich auf den Bieter selbst beziehen. Die fachliche Eignung kann durch Vorlage einer Genehmigung nach Nr. 16.2, die auf eine konkret benannte Geschäftsführungsperson ausgestellt ist, nur dann nachgewiesen werden, wenn die im Bescheid benannte Person auch unter Nr. 12 benannt ist.

Mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen berufsbefähigenden Qualifikationen kann der Fachkundenachweis geführt werden, sofern der Bieter deren Gleichwertigkeit mit dem Angebot nachweist (vgl. § 14 Abs. 3 SächsLRettDPVO).

Form der Nachweise über Erklärungen Dritter:

Schriftlich errichtete Nachweise, die Erklärungen Dritter enthalten (behördlich ausgestellte Urkunden und Bescheinigungen, Zeugnisse von Drittunternehmen), sind dem Angebot als Farbscan (pdf-Format) beizufügen. Der Landkreis behält sich vor, die Vorlage dieser Erklärungen zur Einsichtnahme im Original nach Erteilung des Zuschlags zu fordern. Elektronisch errichtete Dokumente (Vertragsdokument und/oder Genehmigung) sind mit der/den erforderlichen Signaturdateien mit dem Angebot einzureichen, sofern eine elektronische Signatur für die Formgültigkeit der Erklärungen notwendig ist.

VI. Qualitätssicherung

17. Qualitätsmanagementsystem

17.1 Angaben und Erklärungen gemäß **Formular „Qualitätsmanagementsystem“**

17.2 Nachweis der Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems

17.2.1 Es ist ein **gültiges** Zertifikat einer DAkkS-akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH; Spittelmarkt 10, D-10117 Berlin; www.dakks.de; E-Mail: kontakt@dakks.de; Telefon: +49 (0)30 670591-0) über ein Qualitätsmanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 9001:2015 oder gleichwertig vorzulegen. Zugelassen ist auch ein Nachweis einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Art. 3 ff. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (ABl. EU 2008

L 218 S. 30) akkreditierten Zertifizierungsstelle. Auf § 33 Abs. 3 VgV wird Bezug genommen. Die Gleichwertigkeit eines Qualitätsmanagementsystems, das nicht auf der DIN EN ISO 9001:2015 beruht ist mit dem Angebot nachzuweisen.

Form der Nachweise:

Schriftlich ausgestellte Zertifikate sind dem Angebot als Farbscan (PDF-Format) beizufügen. Elektronisch ausgestellte Zertifikate müssen in Textform elektronisch bereitgestellt werden (PDF-Dokument).

17.2.2 Kann kein Zertifikat nach Nr. 17.2.1 vorgelegt werden, muss der Bieter die Gründe hierfür gemäß dem **Formular „Qualitätsmanagementsystem“** angeben und die Unterlagen benennen, mit denen die Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems im Sinne von Nr. 17.2.1 nachgewiesen werden soll. Die Unterlagen sind dem Angebot beizufügen.

Der Landkreis wird andere taugliche Nachweisunterlagen nur dann anerkennen, wenn der Bieter, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, das unter Nr. 17.2.1 geforderte Zertifikat nicht bis zur Angebotsabgabe erlangen und die dem Angebot beigefügten Unterlagen über ein Qualitätssicherungssystem nachweisen konnte, dass das vom Unternehmen angewendete Qualitätssicherungssystem der Norm DIN EN ISO 9001:2015 oder gleichwertig entspricht.